



Mietkautionsversicherung
für einen Privatmietvertrag

**Wichtige Informationen für den
Versicherungsnehmer (VVG)**

**Allgemeine Versicherungs-
bedingungen (AVB)**

Ausgabe 2022



Wichtige Informationen für den Versicherungsnehmer

nach Artikel 3 des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

1. Wer ist Ihr Versicherungspartner?

Ihr Versicherer ist SC, SwissCaution AG (SwissCaution), Ch. de la Redoute 54, PF, 1260 Nyon 1, www.swisscaution.ch.

2. Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

SwissCaution garantiert gegenüber Ihrem Vermieter dessen Forderungen Ihnen gegenüber aus dem zwischen Ihnen und dem Vermieter abgeschlossenen Mietvertrag. Dafür verzichtet der Vermieter darauf, dass Sie eine Mietzinskaution in der Höhe von bis zu drei Monatsmieten stellen müssen. Der Haftungsbetrag von SwissCaution gegenüber Ihrem Vermieter wird durch ein Mietkautionszertifikat dokumentiert.

3. Wie hoch ist die Prämie und welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Sie bezahlen SwissCaution eine pauschale Beitrittsprämie von CHF 231.-. In den folgenden Jahren ist eine laufende Prämie geschuldet, deren Höhe in den Versicherungsbedingungen ausgewiesen wird.

Wird SwissCaution vom Vermieter in Anspruch genommen, so sind Sie verpflichtet, SwissCaution ihre Leistungen inkl. allfälliger Gebühren unverzüglich zurückzuerstatten.

Für administrative Arbeiten belastet Ihnen SwissCaution im Falle der Inanspruchnahme der Mietkautionsversicherung durch den Vermieter eine Gebühr in Höhe von CHF 100.-.

4. Wie behandelt SwissCaution Daten?

SwissCaution bearbeitet Ihre Daten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Elektronisch gespeichert werden alle auf dem Antragsformular erhobenen Daten zur Person des Versicherungsnehmers und zum Mietvertrag, der die Grundlage derjenigen Forderungen darstellt, die SwissCaution garantiert.

Die Daten können, soweit dies zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist, an Dritte weitergegeben werden (z.B. bzgl. Bonitätsprüfung, Schadenverlauf und Zahlungsausständen an Inkassounternehmen). SwissCaution verwendet die Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und auch zu statistischen Zwecken, zur Entwicklung und Verbesserung der Marktleistungen sowie für Marketingaktivitäten. Zu den vorgenannten Zwecken kann SwissCaution Daten auch mit anderen zur Mobiliar-Gruppe gehörenden Gesellschaften austauschen.

Weiterhin ist SwissCaution berechtigt, insbesondere zum Zweck der Qualitätssicherung und der Weiterbildung telefonische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in den Datenschutzerklärungen von SwissCaution.



5. Widerrufsrecht

a. Ausübung des Widerrufsrechts

Sie können Ihren Antrag (oder, falls Ihnen SwissCaution eine Offerte unterbreitet hat, Ihre Annahmeerklärung) innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist beginnt mit der Stellung des Antrages (oder der Annahme der Offerte). Die Erklärung muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), erfolgen.

b. Wirkung des Widerrufs

Der Widerruf bewirkt, dass Ihre Vertragserklärung von Anfang an unwirksam ist. Beide Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, bereits empfangene Leistungen zurückzuerstatten (Artikel 2b Ziffer 2 VVG). Dies bedeutet, dass Ihnen SwissCaution bereits bezahlte Prämien zurückbezahlt. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass der Vermieter SwissCaution ein bereits ausgestelltes Mietkautionszertifikat, verbunden mit einer Erklärung, dass er keine Ansprüche mehr an SwissCaution stellt, zurückgibt. Dazu wird möglicherweise erforderlich sein, dass Sie dem Vermieter eine anderweitige Sicherung verschaffen.

c. Pflicht zur Prämienzahlung im Falle des erklärten Widerrufs

Solange der Vermieter, als geschädigter Dritter, trotz Ihres Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber SwissCaution geltend machen kann, schulden Sie als Versicherungsnehmer die Prämie an SwissCaution und SwissCaution kann dem Vermieter die Unwirksamkeit des Vertrags nicht entgegenhalten (Artikel 2a Ziffer 5 VVG).

6. Zeitliche Geltung

SwissCaution deckt Forderungen, die Ihrem Vermieter aus dem Mietvertrag Ihnen gegenüber nach Ausstellung des Mietkautionszertifikats entstehen, bis zum im Mietkautionszertifikat genannten Betrag, solange die Mietkautionsversicherung in Kraft ist.

Sollte der Versicherungsvertrag zu einem Zeitpunkt gekündigt werden, so sind Sie als Versicherungsnehmer verpflichtet, das Mietkautionszertifikat, versehen mit einer Freigabeerklärung des Vermieters, an SwissCaution auszuhändigen. Dazu könnte Ihr Vermieter verlangen, dass Sie ihm eine anderweitige Mietzinsgarantie erbringen.



Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln die Vertragsbeziehung zwischen Ihnen als privatem Mieter in der Schweiz (Versicherungsnehmer) und SC, SwissCaution AG (Versicherer, SwissCaution).

Art. 1 Gegenstand der Mietkautionsversicherung, Regressrecht und Ausschlüsse

1. SwissCaution verbürgt Ihrem Vermieter (Begünstigter) dessen Forderungen Ihnen gegenüber aus dem zwischen Ihnen und Ihrem Vermieter abgeschlossenen Mietvertrag.
2. Für den Umfang des Versicherungsschutzes wird auf das Mietkautionszertifikat (das Zertifikat) verwiesen.
3. Sollte der Vermieter, gestützt auf die Mietkautionsversicherung, Leistungen von SwissCaution beanspruchen, so sind Sie verpflichtet, SwissCaution den bezahlten Betrag zurückzuerstatten. In diesem Fall werden Ihnen zusätzlich CHF 100.- an Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
4. Die Verpflichtungen von SwissCaution sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen oder limitiert:
 - a. SwissCaution garantiert keine Mietverträge zwischen einem Mieter und einem Untermieter ohne die schriftliche Zustimmung des Vermieters;
 - b. Die von SwissCaution ausgestellte Mietkautionsversicherung deckt nur Ihre Verbindlichkeiten, welche nach dem Datum des Inkrafttretens (Ausstellungsdatum) des Zertifikats entstehen.

Art. 2 Zertifikat der Mietkautionsversicherung

1. Die Mietkautionsversicherung zugunsten Ihres Vermieters wird durch ein Zertifikat dokumentiert, worin die Höhe des Mietkautionsbetrags genannt ist.
2. Dieses Zertifikat stellt SwissCaution nach der Annahme des Mietkautionsantrags und dem Empfang der pauschalen Beitrittsprämie als ein einziges Originalzertifikat aus und sendet es Ihrem Vermieter oder dessen Vertreter zu. Es gilt als Versicherungspolice im Sinne von Artikel 11 des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
3. Eine Kopie des Zertifikats wird Ihnen zugesandt.

Art. 3 Mietergemeinschaft

1. Sind mehrere Mieter im Mietkautionsantrag und Zertifikat aufgeführt, so haften alle solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten aus diesem Versicherungsvertrag.
2. Jeder Mieter ist berechtigt, die Mietergemeinschaft allein zu vertreten und für sie, bzw. die anderen Mieter, rechtsverbindliche Erklärungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Mietkautionsversicherung abzugeben.



Art. 4 Beginn und Ende der von SwissCaution ausgestellten Mietkautionsversicherung

1. Die Mietkautionsversicherung tritt ab dem Ausstellungsdatum des Zertifikats in Kraft.
2. Sie endet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. Im Falle des schriftlichen Einverständnisses durch den Vermieter, mit Erhalt des komplettierten und unterschriebenen Originalzertifikats bei SwissCaution;
 - b. SwissCaution hat dem Vermieter den verlangten Betrag im Rahmen des im Zertifikat eingetragenen Mietkautionsbetrags und in Anwendung des Artikels 5 dieser AVB bezahlt;
 - c. Der Vermieter hat innerhalb von 12 Monaten nach der Beendigung des Mietvertrags Ihnen gegenüber keinen Anspruch rechtlich geltend gemacht (in Analogie zu Artikel 257e Ziffer 3 des schweizerischen Obligationenrechtes (OR)). Wenn Sie also die Freigabe der Mietkaution verlangen und gegenüber SwissCaution den Beweis erbringen, dass der Mietvertrag beendet ist und Sie das auf dem Zertifikat eingetragene Mietobjekt seit mehr als einem Jahr verlassen haben. Nach dessen Erhalt informiert SwissCaution Ihren Vermieter. Falls dieser nicht innerhalb von 14 Tagen den Nachweis erbringt, dass er in dem Jahr, welches dem Datum der Beendigung des Mietvertrags des im Zertifikat eingetragenen Mietobjekts folgt, hinsichtlich der Zahlung gerichtlich gegen Sie vorgegangen ist, oder eine Betreibung eingeleitet hat, entfällt die Verpflichtung von SwissCaution von Rechts wegen;
 - d. Im Fall der Ersetzung der Mietkaution nach Artikel 4 Ziffer 4 dieser AVB.
3. Falls der Vermieter die Mietsache nach der Erstellung des Zertifikats veräussert, oder falls ihm diese im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens (Schuldbetreibung oder Konkurs) entzogen wird, wobei der Mietvertrag mit dem Eigentum an der Sache auf den Erwerber übertragen wird, geht der Versicherungsgegenstand im Sinne von Artikel 1 dieser AVB mit dem Übergang des Mietvertrags ausschliesslich in den Nutzen des neuen Vermieters über.
4. Wenn Sie dem Vermieter eine andere Mietkaution als Ersatz für die von SwissCaution erstellte Mietkaution liefern möchten, sind Sie von Ihren Verpflichtungen gegenüber SwissCaution erst befreit, nachdem Sie dem Vermieter eine neue Mietkautionsversicherung oder eine neue Bankgarantie als Ersatz für die von SwissCaution ausgestellte Mietkaution zugestellt und SwissCaution das ausgefüllte und unterzeichnete Originalzertifikat übergeben haben, sowie die Zustimmung des Vermieters, die SwissCaution von jeglicher Verpflichtung entbindet, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Art. 5 Bezahlung des Mietkautionsbetrags an den Vermieter

SwissCaution verpflichtet sich in Analogie zu Artikel 257e Ziffer 3 OR, Ihrem Vermieter die von Ihnen als Mieter geschuldete Summe im Rahmen des im Zertifikat eingetragenen Betrags und unter Vorbehalt von Artikel 1 Ziffer 2 dieser AVB zu bezahlen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. mit Erhalt des datierten und von Ihnen sowie Ihrem Vermieter unterschriebenen Originalzertifikats (doppelte Unterschrift erforderlich), welches das Datum der Kündigung und der Beendigung des Mietvertrags sowie den von Ihnen zu Gunsten des Vermieters anerkannten Betrag angibt;



2. mit Erhalt und Übergabe des Originals des Zahlungsbefehls oder einer beglaubigten Kopie, der Ihnen auf Verlangen des Vermieters zugestellt wurde (Beweisstücke über die Schuld wie Reparaturrechnungen betreffend den Schaden an der Wohnung inbegriffen), sofern er vollstreckbar und nicht ganz oder teilweise mit einem Rechtsvorschlag belegt ist oder durch ein definitives und vollstreckbares Originalurteil oder eine beglaubigte Kopie ergänzt wird, das den Rechtsvorschlag beseitigt;
3. mit Erhalt eines definitiven und rechtskräftigen Originalurteils oder einer beglaubigten Kopie, das Sie zu einer Geldleistung verurteilt, die sich auf eine Forderung aus dem Mietvertrag bezieht.

Art. 6 Subrogation

Sie erklären ausdrücklich, dass Sie der Rechtsnachfolge von SwissCaution an die Stelle des Vermieters in allen gerichtlichen und betriebsrechtlichen Verfahren, die bei der Rechtsnachfolge bereits anhängig sind, zustimmen, und Sie verpflichten sich, SwissCaution alle Beträge zurückzuerstatten, die von ihr aufgrund der Mietkaution nach Artikel 1 Ziffer 3 dieser AVB bezahlt worden sind und zu welchen sich noch Gebühren hinzufügen.

Art. 7 Prämien und Kosten

1. Bei Ihrer Einschreibung bezahlen Sie an SwissCaution eine pauschale Beitrittsprämie von CHF 231.- (inklusive eidgenössischer Stempelabgabe auf Versicherungsprämien), die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gilt. Diese pauschale Beitrittsprämie ist vollständig geschuldet, welches auch das Datum des Beginns des auf dem Zertifikat eingetragenen Mietvertrags sein mag.
2. Für die anschliessenden Jahre verpflichten Sie sich, SwissCaution eine Jahresprämie zu bezahlen, die pro Kalenderjahr im Voraus fällig wird und 5% des Betrags der im Zertifikat eingetragenen Mietkaution entspricht, zuzüglich Verwaltungskosten von jährlich CHF 20.- und der eidgenössischen Stempelabgabe auf Versicherungsprämien.
3. Sie sind zur Bezahlung der Prämie verpflichtet, solange die von SwissCaution ausgestellte Mietkaution nicht nach den Bestimmungen von Artikel 4 Ziffer 2 dieser AVB beendet wurde. Es liegt in Ihrer Verantwortung, gegebenenfalls die notwendigen Formalitäten beim Vermieter zu erfüllen, damit SwissCaution die Bestätigung des Endes der Mietkaution erhält.
4. Wenn die Mietkaution vor Ende des Kalenderjahres beendet wird, erhalten Sie von SwissCaution die anteilige Rückerstattung des verbleibenden Anteils Ihrer Jahresprämie. Hierzu teilen Sie der SwissCaution Ihre Kontodaten mit. Sofern die Kündigung jedoch im Laufe des Jahres erfolgt, das auf das Ausstellungsdatum des Zertifikats folgt, behält SwissCaution die Prämie für das gesamte Jahr ein, ausser wenn Sie eine neue Mietkaution bei SwissCaution abschliessen.



5. Unterbleibt die Bezahlung der Jahresprämie, so sind Sie in Verzug und werden schriftlich und auf Ihre Kosten aufgefordert, die Prämie innert einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. Sie wird sodann mit allen nützlichen Rechtsmitteln ohne Suspendierung des Versicherungsschutzes in Abweichung zu Artikel 20 Absatz 3 VVG eingetrieben. Der geschuldeten Prämie werden die Kosten für die Zahlungsaufforderung sowie für das Betreibungsverfahren hinzugefügt.

Art. 8 Datenschutz, telefonische Aufzeichnung

1. SwissCaution wendet im Hinblick auf den Schutz von Daten die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) an. In diesem Rahmen behandelt SwissCaution die gesammelten Daten im Hinblick auf: die Ausführung des (Vor-)Vertrags, die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit, die Einziehung von Forderungen, die Regulierung von Schäden, den Kundenservice, die Dokumentation von Geschäftsbeziehungen (bestehende und/oder künftige), die Prämienberechnung, die Einschätzung von Versicherungsrisiken sowie zu Marketing- und Statistikzwecken.
2. SwissCaution ist berechtigt, Daten zur Erstellung eines Angebots, zur Bearbeitung eines Schadensfalls, zur Prüfung von Risiken, zur Bestimmung von Prämien sowie zu Marketing- und Statistikzwecken an die Unternehmen und Generalagenturen der Gruppe Mobiliar und an die Tochtergesellschaften weiterzugeben.
3. SwissCaution kann die Kundendaten zum Zweck der Überprüfung der Zahlungsfähigkeit oder der Einziehung ausstehender Forderungen an Dritte weitergeben.
4. SwissCaution ist berechtigt, insbesondere zum Zweck der Qualitätssicherung und der Weiterbildung, telefonische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Art. 9 Änderung der AVB

SwissCaution kann die vorliegenden AVB jederzeit unter einer schriftlichen Vorankündigung von 30 Tagen vor Ende des Kalenderjahres ändern, unter Vorbehalt des Artikels 7 Ziffer 5 dieser AVB. Sie können sodann die Mietkaution zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist nur dann gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres bei SwissCaution eintrifft und die Bedingungen von Artikel 4 Ziffer 4 dieser AVB erfüllt. Bleibt die Kündigung vor Ende des laufenden Kalenderjahres aus, gelten die neuen AVB als von Ihnen akzeptiert.

Art. 10 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen SwissCaution, Ihnen und dem Vermieter unterliegen dem schweizerischen Recht. Es finden insbesondere die Vorschriften des VVG Anwendung.

Art. 11 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgehen.

SC SwissCaution AG
Chemin de la Redoute 54
Postfach
1260 Nyon 1

0848 001 848
info@swisscaution.ch
www.swisscaution.ch